

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Januar 2022

§ 477

Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht

(Berichte Regierungsrat, 28.9.2021; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 13.12.2021)

Eintreten

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Bei der vorliegenden Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht handelt es sich zwar um einen neuen Erlass. Gemäss Departement Volkswirtschaft und Inneres werden gegenüber dem bisherigen Recht aber keine materiellen Änderungen vorgenommen; die Revision führe zu keinen neuen oder anderen Gebühren. Die Erneuerung sei notwendig geworden, weil alle Artikel der alten Verordnung mit Ausnahme des Tarifs bereits aufgehoben wurden. Man nutzte die Revision aber auch, um Grundsätzliches zum Gebührenwesen zu regeln. Dabei orientierte man sich gemäss Departement aber immer an der bisher geltenden Praxis. – Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. In der Detailberatung diskutierte die Kommission zwei Punkte. Der Begriff «erhebliche Härte» in Artikel 8 Absatz 2 enthält zwar einen gewissen Auslegungsspielraum. Die Kommission erachtet diesen aber als sinnvoll. Auch der grosse Gebührenrahmen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d, der von 100 bis 5000 Franken reicht, wurde diskutiert. Man war sich in der Kommission aber einig, dass dies einen sinnvollen Handlungsspielraum biete und keine Willkür erlaube. Denn es geht um sehr unterschiedliche Aufwände und Vermögensverhältnisse. Artikel 92 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus regelt, wie die konkreten Gebühren berechnet werden müssen. – Weil alle Gebühren unverändert bleiben, entschied sich die Kommission, das Inkrafttreten, das auf den 1. Januar 2022 vorgesehen war, beizubehalten. Die Rückwirkung ist moderat und im vorliegenden Fall zulässig. – Zu danken ist Frau Landammann Marianne Lienhard sowie Departementssekretär Walter Züger. Ein spezieller Dank geht an alle Kommissionsmitglieder für die Beratung.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es handelt sich vorliegend nicht um ein spektakuläres Geschäft. Es geht darum, Ordnung zu schaffen. Neu wird zentral geregelt, was bisher in verschiedenen Erlassen zu finden war. Die Gebühren im Zivilrecht konnten zusammengeführt werden. Dazu gehören die Bereiche Namensänderung, Adoption, Kindes- und Erwachsenenschutz, Erbschaftswesen und Grundbuch. – Dank gebührt der Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Priska Müller Wahl.

Detailberatung

Artikel 8; Verzicht, Zahlungserleichterungen, Gebührenerlass

Ruedi Schwitter, Näfels, Kommissionsmitglied, beantragt, Artikel 8 Absatz 1 wie folgt neu zu formulieren: «Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann *ganz oder teilweise* verzichtet werden, wenn sie a. gesamthaft höchstens zehn Franken betragen; und b. im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, namentlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Kindesschutzverfahren.» – In der Diskussion über die vorliegende Verordnung in der Kommission wurde vom Departement Volkswirtschaft und Inneres postuliert, dass keine substanziellen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht und der gelebten Praxis vorgenommen worden seien. Der neue Erlass soll das Gebührenreglement neu strukturieren und in der Darstellung vereinheitlichen. Unter dieser Prämisse bearbeitete und diskutierte die Kommission die Verordnung. Neben dem regierungsrätlichen Bericht stand der Kommission nur noch die ausformulierte Verordnung zur Verfügung. Eine Synopse, welche die effektiven Veränderungen zwischen dem alten und dem neuen Recht aufgezeigt hätte, fehlte. Aufgrund der fehlenden Synopse fiel der Kommission nicht auf, dass sehr wohl substanzielle Änderungen vorgenommen wurden. Früher galt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten kann. Diese Möglichkeit fehlt in der neuen Verordnung. Man könnte jetzt natürlich entgegenen, dass dies in Artikel 8 Absatz 7 aufgenommen werde. Dort steht, dass auf einmal verfügte Gebühren nachträglich ganz oder teilweise aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrags verzichtet werden könne. Es lohnt sich aber, sich die Arbeitsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einmal etwas näher anzuschauen. Dort werden nämlich in einer Vorabklärung, zum Beispiel bei der Errichtung einer Beistandschaft im Erwachsenenschutz, auch die finanziellen Verhältnisse abgeklärt. In 90 Prozent der Fälle sind die Klienten nicht mehr in der Lage, ihre finanziellen und auch administrativen Angelegenheiten zu regeln. Sie wären daher auch nicht in der Lage, ein Gesuch um Gebührenerlass zu stellen. Ein allfälliger Beistand ist erst nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt. Dieser wäre für das Gesuch aber gar nicht mehr zuständig. Das hat zur Folge, dass man dem Klienten einen sogenannten Verfahrensbeistand zur Verfügung stellen müsste. Das ist aber nur mit einem massiven personellen und finanziellen Aufwand zu stemmen und macht im Grundsatz keinen Sinn. In der geltenden Verordnung hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde deshalb die Möglichkeit, in einem solchen Fall bereits zu Beginn des Prozesses auf die Erhebung dieser Gebühren zu verzichten. In der vorliegenden Fassung der neuen Verordnung ist dies nur über einen Umweg mit einem grossen administrativen und finanziellen Aufwand möglich. – In den Kindesschutzverfahren werden aktuell gemäss Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde keine Gebühren auferlegt. Die Kooperationsbereitschaft der Eltern gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und auch gegenüber Beistandspersonen nimmt extrem ab, wenn in einem von aussen angestossenen Verfahren auch noch Gebühren anfallen. Das würde wohl zulasten des Kindeswohls gehen sowie Sinn und Zweck des Verfahrens und allfälliger Massnahmen untergraben. – Unterstützt der Landrat den Antrag, hätte die federführende Kommission auch die Möglichkeit, die Formulierung von Artikel 8 Absatz 1 zu prüfen und auf die zweite Lesung eine Empfehlung abzugeben. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Möglichkeit zu geben, mit schlanken, transparenten Prozessen ohne verwaltungstechnische und unnötige Zusatzschlaufen zu arbeiten.

Der *Vorsitzende* hält nach Rückfrage beim Antragsteller fest, dass es sich um einen Rückweisungsantrag handle.

Stephan Muggli, Betschwanden, beantragt, es sei über den Antrag Schwitter inhaltlich zu befinden; auf eine Rückweisung sei zu verzichten.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Zugunsten der Effizienz lässt sich heute über die Formulierung von Landrat Ruedi Schwitter befinden. Die Sache ist nicht so kompliziert. Es wurden vorliegend verschiedene Gebührentarife in einem neuen Gebührentarif zusammengeführt. Das bedingt, dass das Gesuch um Gebührenerlass im Zusammenhang mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine etwas andere Bedeutung als bisher erlangt hat. Es stellt sich jetzt die Frage, ob der Landrat in einem Gebührentarif, der für verschiedene Fachbereiche gilt, für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Ausnahme machen möchte. Es gibt auch in den anderen Bereichen Härtefälle. Der Aufwand für deren Abwicklung ist nicht so gross, wie von Landrat Ruedi Schwitter argumentiert wurde. Denn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kennt die finanzielle Situation der betroffenen Personen schon von Beginn weg. Der Abklärungsaufwand bei einem Erlassgesuch hält sich deshalb in Grenzen. – Stimmt der Landrat dem Antrag Schwitter zu, wird die bisherige Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beibehalten. Man muss sich aber bewusst sein, dass dadurch eine Ausnahme geschaffen würde.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Schwitter ist mit 7 zu 47 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Schwitter mit 19 zu 35 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.